

Eine wesentlich abweichende Anordnung weist das Haus Süderstraße Nr. 6 auf, mit vier Wohnungen auf jedem Stockwerk; an den inmitten der seitlichen Grenz wand vorgesehenen, allerdings sehr beschränkten Höfen liegen je vier Räume, zwei Küchen und zwei Zimmer, wobei die ganze Hinterseite ausgenutzt ist und auch die Treppe eine günstige Belichtung zeigt. (Abb. 963.)

Einen ähnlichen Grundriß zeigt das vornehme Etagenhaus in der Hartwicusstraße Nr. 2 (Abb. 964) mit nur zwei Wohnungen auf jedem Stockwerk. Auch hier liegen die Schlafräume an der ganz bebauten Hinterseite nach dem Garten zu; Küche, ein Zimmer und Nebenräume gruppieren sich um den inmitten der seitlichen Grenz wand angelegten Hof von 20 qm. Steht ein solcher Hof mit Nachbarhöfen in offener Verbindung, so ergibt sich schon eine annehmbare Licht- und Luftquelle.

Weniger gelungen sind die Grundrisse der Nebenhäuser Hartwicusstraße Nr. 3/4 (Abb. 965 und 966), die im übrigen eine stattliche Schauseite im Rohbau zeigen, jedoch bedeutet die Einziehung der Lichthöfe an der Hinterseite bis auf 1 m Breite einen bedauerlichen Mangel des Grundrisses, eine ersichtliche Nachgiebigkeit gegen die Wünsche des Bauherrn, und gewährt diese namentlich den Räumen der beiden äußeren Baugruppen nur ein ungenügendes Licht.

Eine weitere Abweichung von der später fast allgemein üblich gewordenen Grundrißform zeigt das im Frühjahr 1893 in der Zeit vor Erlass der Novelle erbaute Haus Grindelallee Nr. 78/80. (Abb. 967.) Die Hinterseite ist voll ausgenutzt, der Baukörper in der Mitte schmal, so daß sich rechts und links daneben noch je ein Hof von 4 m Breite ergibt, dessen Länge, zwei Drittel der Bauhöhe, dem gesetzlichen Maß entspricht. An den so entstehenden Nebenhöfen sind einige Räume angeordnet.

Die Beispiele dieser allerdings seltener vorkommenden Bauform sind hier angeführt, weil sie sozusagen als Vorläufer einer Grundrißausbildung anzusehen sind, die sich voraussichtlich nach Einführung des jetzt in Beratung befindlichen Gesetzes Geltung verschaffen wird.

Nach Einführung der im Jahre 1893 erlassenen Novelle bildete sich für die überwiegende Mehrzahl aller Etagenhäuser bald eine bestimmte Grundrißform heraus, die man am einfachsten mit einem umgekehrten lateinischen T vergleicht, bei dem der wagerechte Balken die Straßenseite bildet. In diese Grundform ordnen sich die Räume ein, und je nach Zuschnitt des Grundstücks ziehen sie sich mehr in die Breite oder nach der Tiefe zu.

Da das Gesetz von 1882 vorsieht, daß die Höfe in den Vororten aus Teilen zweier Grundstücke gebildet (verklaufuliert) werden können, so wurden auch die seitlichen Lichthöfe (Schlitz genannt) ebenso behandelt, obgleich der Schlitz nur in einer Richtung dem § 36 genügt. Die Abb. 968 bis 971 zeigen diese  $\perp$ -Form mit zwei, drei und vier Wohnungen auf einem Stockwerk, in der Fachsprache Zwei-, Drei- und Vierspänner genannt, die sich teils nach dem Raumbedürfnis der Bewohner, für die sie berechnet sind, teils danach abstufen, ob den Grundstücken hintere Baulinien aufliegen oder nicht.

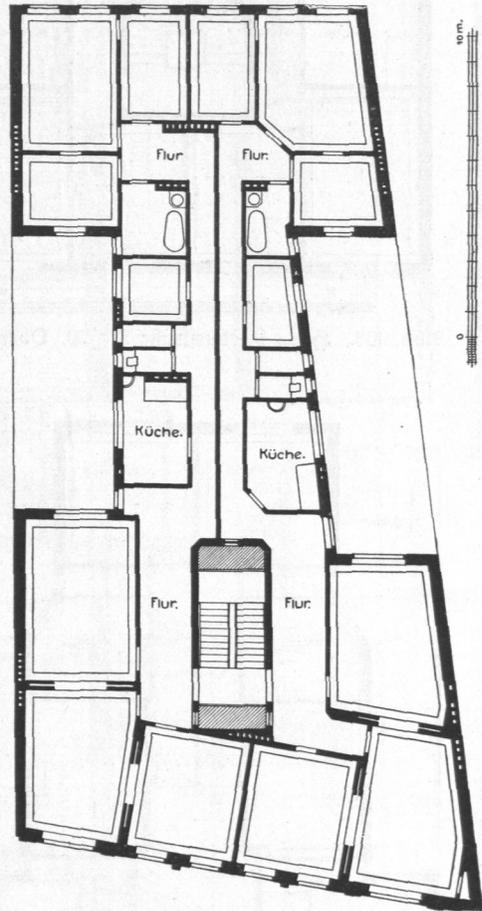


Abb. 967. Haus Grindelallee Nr. 78/80, Obergeschoß.